



Stadt Wermelskirchen

**Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005 -
Maßnahmen zur Haushaltssicherung**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	1 - 6
2. Entwicklung der Gewerbesteuer	7
3. Erwartete Veränderungen im Verwaltungshaushalt	
3.1. Haushaltsverbesserungen	8
3.2. Haushaltsverschlechterungen	9
4. Haushaltssperren nach § 28 GemHVO NW im Verwaltungshaushalt	10 - 13
5. Zusammenfassung und Ermittlung des voraussichtlichen Fehlbetrages	14
6. Gesetzliche Grundlagen -	
Auszüge aus der Gemeindeordnung NW (GO NW)	16
und der Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO NW)	17
7. Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten	18 - 19
8. Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen	20

1. Allgemeines

Bisherige Entwicklung und Unterrichtung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2005 wurde vom Rat der Stadt am 28.02.2005 beschlossen. Der Haushaltsausgleich wurde dabei im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt erreicht. Allerdings war es hierzu für den Verwaltungshaushalt erforderlich,

- a) erstmals eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 600.000 € aus Grundstückserlösen zu berücksichtigen,
- a) eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 231.330 € mit Zuführung an den Verwaltungshaushalt einzuplanen,
- c) einen relativ optimistisch-realistischen Haushaltsansatz bei der Gewerbesteuer zu bilden.

Im Rahmen des Controllingberichtes für das I. Quartal 2005, der in der Sitzung des Rates der Stadt am 25.04.2005 vorgelegt wurde, ist die Verwaltung auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2005 eingegangen. Hierzu wurde ausgeführt:

„Zur generellen Entwicklung der Haushaltssituation ist festzustellen:

1. *Aufgrund des aktuellen Buchungsstandes bei den Gewerbesteuereinnahmen wird für 2005 aufgrund der derzeitigen Entwicklung von Mindereinnahmen von 2,5 Mio. € ausgegangen.*
2. *Bei dieser Größenordnung ergeben sich ca. 0,5 Mio. € Wenigerausgaben bei den abzuführenden Gewerbesteuerumlagen.*
3. *Bei erster Einschätzung ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Mindereinnahmen und Minderausgaben sowie sonstigen erwarteten Haushaltsverbesserungen ein vorläufiger Fehlbetrag von 0,5 bis 1,0 Mio. € im Verwaltungshaushalt.*

Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft 2005 beabsichtigt die Verwaltung wie folgt vorzugehen:

- *Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen wird seitens der Verwaltung genauestens verfolgt.*
- *Die Kämmerei schreibt die Fachämter an und gibt Vorgaben bekannt, in welchem Umfange Einsparungen im Jahre 2005 gegenüber den Haushaltsansätzen des Verwaltungshaushaltes erforderlich sind.*

- *Die Fachämter teilen der Kämmerei mit, bei welchen Haushaltspositionen Ausgabeeinsparungen bzw. Einnahmeverbesserungen möglich sind.*
- *Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachämter werden im Mai vorläufige Haushaltssperren erlassen; es sei denn, dass sich die Haushaltssituation grundlegend verändert. Hiervon kann derzeit nicht ausgegangen werden. Auf jeden Fall wird eine interne Mittelsperrung erfolgen.*
- *Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt werden ggf. nach § 29 GemHVO in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2005 und im Rat der Stadt am 04.07.2005 über formale Haushaltssperren unterrichtet.*
- *Soweit sich im Laufe des Jahres 2005 ergibt, dass ausgesprochene Sperren aufgrund einer positiveren Entwicklung, die derzeit nicht abzusehen ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden müssen, können die Sperren ganz oder zum Teil aufgehoben werden, anderenfalls würden sie bestehen bleiben. Heute ist von Letzterem auszugehen.*
- *Die Kämmerei wird von sich aus nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten im Verwaltungshaushalt suchen und sich hierzu mit den betroffenen Fachämtern in Verbindung setzen.*
- *Der Haupt- und Finanzausschuss bzw. auch der Rat der Stadt werden über die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005 regelmäßig informiert.“*

Aus heutiger Sicht wird das Defizit bei den Gewerbesteuereinnahmen in 2005 nach leichter Verbesserung auf ca. **2,2 Mio. €** geschätzt.

Auf der Einnahmenseite ergeben sich jedoch nach der Mai-Steuerschätzung 2005 beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Haushaltsjahr 2005 voraussichtliche Mindereinnahmen von rd. 550.000 €.

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft wird derzeit von der Kämmerei wie folgt eingeschätzt:

Haushaltsansatz Gewerbesteuer 2005:	16.900.000,00 €
Anordnungssoll ./. Abgänge auf Kasseneinnahmereste Stand 20.05.2005:	<u>14.195.751,48 €</u>
Defizit:	2.704.248,52 €
Veränderungen aufgrund erwarteter und geschätzter Zugänge/Abgänge	<u>500.000,00 €</u>
	2.204.248,52 €
rd.:	2.200.000,00 €

Bezüglich des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2005 sind Weniger-ausgaben bei den Gewerbesteuerumlagen aufgrund dieser Wenigereinnahmen bei der Gewerbesteuer	<u>429.397,59 €</u>
gegenzurechnen.	
vorläufiger Negativsaldo =	1.770.602,41 €
Abdeckung durch Haushaltssperren:	436.889,00 €
Abdeckung durch Haushaltsverbesserungen:	<u>1.145.300,00 €</u>
	188.413,41 €
Haushaltsverschlechterungen:	733.700,00€
verbleibender vorläufiger Fehlbetrag 2005 aus heutiger Sicht:	<u>922.113,41 €</u>

Auswirkungen:

Es droht also im Verwaltungshaushalt 2005 zum Jahresende ein Fehlbetrag.

Kann ein Fehlbetrag nicht vermieden werden, ist er nach § 23 GemHVO spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Die Bezirksregierung in Köln hat in ihrer Rundverfügung vom 07.12.2001 zur Anzeige von Haushaltssatzungen/Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK) darauf hingewiesen, dass weiterhin der Grundsatz gelte, den Fehlbetrag des abgelaufenen Jahres unverzüglich im Folgejahr zu veranschlagen (§ 23 Abs. 1 GemHVO). Die Veranschlagung spätestens im zweiten Folgejahr könnte nur im Ausnahmefall erfolgen. Auf die Verfügung hat die Bezirksregierung nochmals Anfang des Jahres 2003 über die Kommunalaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises hingewiesen.

Zur Entwicklung der **Allgemeinen Rücklage** wird auf Seite 7 des Rechenschaftsberichtes 2004 hingewiesen. Hiernach ergibt sich folgende voraussichtliche Entwicklung:

Bestand 31.12.2004:

1.808.643,60 €

Entnahmen lt. Haushaltsplan 2005:

- zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes	231.330,00 €
- zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes	3.390,00 €
Für die Finanzplanungsjahre 2006 – 2008 sind zur Vermeidung höherer Kreditaufnahmen eingeplant; frei verfügbarer Rücklagenbestand danach nur	<u>30.000,00 €</u>
	<u>1.543.923,60 €</u>

Der Mindestbestand beträgt:

1.333.825,19 €

Damit sind bei einem Fehlbetrag in 2005 zur Deckung / Verringerung nur noch

210.098,41 €

verfügbar.

Mögliche Konsequenzen aus einem HSK sind aus dem Erlass des Innenministers NRW vom 06.09.1999 zum „Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ (s. Anlage) ersichtlich.

Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft

Aufgrund der negativen Haushaltssituation wurden die Fachämter seitens der Kämmerei mit Schreiben vom 12.04.2005 um die Mitteilung von Einsparungsvorschlägen und erkennbaren Haushaltsverbesserungen auf der Einnahmenseite gebeten.

Um den vorläufigen Fehlbetrag zu reduzieren, hat der Bürgermeister am 24.05.2005, unter Berücksichtigung der Einsparungsvorschläge der Fachämter, aber auch darüber hinaus, Haushaltssperren ausgesprochen. Diese sind im Einzelnen aus den Aufstellungen zu Ziffer 4 dieser Broschüre ersichtlich.

Gem. §§ 28 und 29 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Rat über die Sperren zu unterrichten; gegebenenfalls kann er diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit aufheben. Darüber hinaus kann der Rat gem. § 80 Abs. 4 GO NW auch selbst Haushaltssperren beschließen.

Unter Ziffer 3 dieser Broschüre sind die Haushaltsverbesserungen dargestellt, die sich aus heutiger Sicht im Jahre 2005 ergeben. Die Konsolidierungsbemühungen der Verwaltung zielen zunächst verstärkt auf den Verwaltungshaushalt, um hier den voraussichtlichen Fehlbetrag zu verringern.

Für das Haushaltsjahr 2006 ist § 75 der Gemeindeordnung NRW zu beachten. Kann der Haushaltausgleich nicht erreicht werden, ist ein HSK für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltausgleich wieder erreicht wird. Das HSK ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Freiwillige Zuschüsse im Haushaltsjahr 2005

Nachdem im Haushalt 2002 die freiwilligen Zuschüsse um 10 % und in 2004 um weitere 15 % gekürzt wurden (diese Kürzung gilt auch im Jahre 2005, z. T. wurden auch 2005 Zuschüsse gestrichen), wurden, auch aus Gründen des Vertrauenschutzes gegenüber den örtlichen Vereinen und Verbänden, die freiwilligen Zuschüsse grundsätzlich nicht mit Haushaltssperren belegt.

Budgets

Für die Schulbudgets wurden geringfügige Haushaltssperren ausgesprochen.

Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt nach §§ 28 und 29 GemHVO

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt werden in den Sitzungen am 20.06.2005 bzw. am 04.07.2005 über

- die haushaltswirtschaftlichen Sperren des Bürgermeisters gem. §§ 28 und 29 GemHVO
- die Gefährdung des Haushaltausgleichs nach § 29 GemHVO unterrichtet.

Schlussbemerkungen

Die in dieser Broschüre aufgeführten Haushaltsverschlechterungen, Haushaltsverbesserungen sowie die Einsparungen infolge von Haushaltssperren ergeben einen voraussichtlichen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von derzeit 922.113,41 €. Es wird eine Aufgabe im gesamten weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2005 sein, den Fehlbetrag noch weiter zu verringern. Über die Bemühungen der Verwaltung wird der Haupt- und Finanzausschuss informiert. Werden weitere Haushaltssperren ausgesprochen, erfolgt die Information gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Stadt nach §§ 28 und 29 GemHVO.

Derzeit hat sich die Entwicklung der voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen zwar gegenüber dem Zeitpunkt der Ratssitzung (25.04.2005) leicht verbessert, andererseits ergeben sich jedoch aufgrund der Mai-Steuerschätzung erhebliche Wenigereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Bei den großen Aufgabengruppen der Sozialhilfe und Jugendhilfe muss derzeit davon ausgegangen werden, dass sich bei der Sozialhilfe insgesamt ein höherer, bei der Jugendhilfe ein voraussichtlich in etwa gleich bleibender Zuschussbedarf gegenüber der Veranschlagung in dem Haushalt 2005 ergibt.

Der **Vermögenshaushalt** 2005 ist zu beobachten. Dies erfolgt seitens der Verwaltung insbesondere auch bei den Haushaltspangesprächen 2006 zwischen Kämmerei und den Fachämtern. Sollten Einsparungen möglich sein, werden diese realisiert. Verbesserungen im Vermögenshaushalt wirken sich im Übrigen nur indirekt auf den Abschluss des Verwaltungshaushaltes aus; so ist es bei Streichungen oder Verschiebungen von Maßnahmen möglich, die Kreditaufnahmen zu verringern, was für den Verwaltungshaushalt einen geringeren Zinsaufwand und eine geringere Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt (wegen geringerer Tilgung) bedeutet.

Derzeit steht nicht fest, ob für den **Verwaltungshaushalt 2006** ein Ausgleich möglich ist. Hierzu ist vor allem die Entwicklung der Gewerbesteuer sowie der Schlüsselzuweisungen von großer Bedeutung. Andererseits gilt es, die sächlichen Ausgaben und die Personalausgaben genau zu verfolgen und, soweit möglich, zu reduzieren.

Weiterhin muss haushaltswirtschaftlich oberstes Ziel von Politik und Verwaltung sein, trotz des drohenden Fehlbetrages das Abgleiten in ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden. Dazu ist ein evtl. Fehlbetrag in 2005 so gering wie eben möglich zu halten.

Wermelskirchen, 24.05.2005

(Weik)
Bürgermeister

2. Entwicklung der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2005

Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer wurde für 2005 festgesetzt auf:

16.900.000,00 €

Die voraussichtlichen Einnahmen bei der Gewerbesteuer für 2005 betragen lt. aktueller Schätzung:

14.700.000,00 €

Die Differenz beträgt:

-2.200.000,00 €

Folgende weitere Verbesserungen und Verschlechterungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer:

Art	€	BEMERKUNGEN
geringere Gewerbesteuer-Umlagen aufgrund Mindereinnahmen:	429.397,59	81/415 von o. a. Wenigereinnahmen
Differenz Gewerbesteuer (s. o.)	-2.200.000,00	
vorläufiger Negativsaldo aufgrund der Gewerbesteuerentwicklung:	-1.770.602,41	

3. Erwartete Veränderungen im Verwaltungshaushalt

3.1 Haushaltsverbesserungen

UA/Haushaltsstelle		Mehreinnahmen/ Wenigerausgaben	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro		
1.050.100.0.1	Verwaltungsgebühren	2.000	34	
UA 160	Rettungsdienst	100.000	32	Voraussichtliche Mehreinnahmen.
1.613.100.0.0	Baugebühren	60.000	63	Voraussichtliche Mehreinnahmen.
1.817.210.0.6	Gewinnanteile BEW GmbH	183.300	20	Höhere Gewinnerwartungen.
1.817.220.0.2	Konzessionsabgaben	200.000	20	Höhere Abschlagszahlungen der BEW sowie Abrechnung 2004.
1.910.280.1.5	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Schulpauschale)	300.000		Die Zuführung der Schulpauschale ist abhängig vom Ausgleich des VMH.
	Sonstige Verbesserungen 1)	300.000		
	Summe	1.145.300		

- 1) Es wird geschätzt, dass sich bei den anderen H.-Stellen im Verwaltungshaushalt Verbesserungen (nach der Saldierung von Mehr-/Mindereinnahmen und Mehr-/Minderausgaben) von rd. 300.000 € ergeben werden.

3.2 Haushaltsverschlechterungen

UA/Haushaltsstelle		Mehrausgaben/ Wenigereinnahmen	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro		
UA 675.1	Winterdienst	45.000	66	Verschlechterungen aufgrund strengen Winters (nach Abzug "Deckung Fehlbetrag aus Vorjahren")
1.817.641.0.4	Kapitalertragsteuer	38.700	20	Höhere Steuer aufgrund höheren Gewinns.
1.900.010.0.8	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	550.000	20	Geschätzte Mindereinnahmen aufgrund Mai-Steuerschätzung.
	Sozialhilfe	100.000	50	Bereich Sozialhilfe (inklusive Hartz IV) insgesamt.
Summe		733.700		

4. Haushaltssperren gemäß § 28 GemHVO NW im Verwaltungshaushalt

Die Kürzungen wurden im Wesentlichen mit den Fachämtern abgestimmt.

Bei den Positionen der **Gebäudeunterhaltung** wurden in Abstimmung mit Amt 65 die Maßnahmen gesperrt, die nicht dringlich sind bzw. die zurückgestellt werden können. Bei den **Schulbudgets** wurde bei den H.-Stellen, die von den Schulen direkt über Girokonto bewirtschaftet werden (abzüglich der Ausgaben für Lernmittelfreiheit), eine Kürzung um 5 % vorgenommen. Die Sperre erfolgt jeweils bei den H.-Stellen für Gebrauchsgegenstände. Die Sperren im Bereich der Unterhaltung der Außenanlagen wurden durch das Fachamt vorgeschlagen.

UA/Haushaltsstelle		Ansatz	Sperre	verfügbar	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro		
1.030.562.0.9	Fortbildung - Einführung Neues Kommunales Finanzmanagement	18.000	3.000	15.000	20	
1.030.630.0.0	Einführung Neues Kommunales Finanzmanagement	40.000	5.000	35.000	20	
1.060.504.0.6	Austausch Beleuchtungskörper	35.000	10.000	25.000	65	Reduzierung des Umfangs des 1. Bauabschnittes.
1.061.520.0.4	Anschaffung, Unterhaltung von Hard- u. Software	101.450	8.000	93.450	10	
1.061.562.0.4	Fortbildung	20.000	3.000	17.000	10	
1.130.505.0.0	Unterhaltung Außenanlagen	2.000	600	1.400	66	Orientierung am Ergebnis 2004.
1.130.520.0.7	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	25.700	2.570	23.130	32	
1.160.505.0.1	Unterhaltung Außenanlagen	1.000	400	600	66	
1.160.520.0.8	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	9.000	900	8.100	32	
1.200.678.0.0	Erstattung von Kosten für Integrationshelfer	24.000	15.000	9.000	40	Aufgrund einer Gesetzesänderung ist nicht mehr der Schulträger Kostenträger.
1.210.520.1.6	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Ost)	2.360	441	1.919	40	Bei den Schulen wird ein Betrag von 5 % des Budgets (ohne Lernmittelfreiheit) gesperrt. Die Sperre erfolgt bei einer H.-Stelle.
1.210.501.2.9	Unterhaltung Gebäude (GGS Schwanen)	22.400	3.400	19.000	65	Verschiebung "Einbau von Thermostatventilen".
1.210.520.2.4	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Schwanen)	2.960	552	2.408	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.210.520.3.2	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Hünger)	930	152	778	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.210.520.4.0	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Tente)	1.240	238	1.002	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.

UA/Haushaltsstelle		Ansatz	Sperre	verfügbar	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro		
1.210.520.5.9	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Dabringhausen)	2.070	373	1.697	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.210.501.6.1	Unterhaltung Gebäude (GGS Dhünn)	15.000	8.000	7.000	65	Verschiebung "Erneuerung Deckenabhängung".
1.210.520.6.7	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (GGS Dhünn)	1.120	199	921	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.210.501.7.0	Unterhaltung Gebäude (Katholische Grundschule)	17.500	7.500	10.000	65	Verschiebung "Einbau von Thermostatventilen".
1.210.520.7.5	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (Katholische Grundschule)	2.020	331	1.689	65	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.215.501.0.5	Unterhaltung Gebäude (Hauptschule)	42.900	14.800	28.100	65	Neuplanung "Instandsetzung von Fallrohr" notwendig; Verschiebung Bad Hausmeisterwohnung.
1.215.520.0.0	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (Hauptschule)	11.250	1.892	9.358	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.220.503.4.3	Flachdachabdichtung und Betonsanierung Kellergang Neuschäferhöhe (Realschule)	12.400	7.900	4.500	65	Nur Ausführung vorbereitender Arbeiten.
1.220.520.0.1	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (Realschule)	11.380	1.652	9.728	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.230.501.0.0	Unterhaltung Gebäude (Gymnasium)	44.000	4.000	40.000	65	Verschiebung "Umbau Kellerraum in Videoraum".
1.230.520.0.5	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (Gymnasium)	20.120	2.630	17.490	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.270.505.0.3	Unterhaltung Außenanlagen	9.400	400	9.000	66	
1.270.520.0.0	Anschaffung, Wartung u. Reparatur von Gebrauchsgegenständen (Pestalozzischule)	4.420	1.106	3.314	40	Siehe H.-Stelle 1.210.520.1.6.
1.331.520.0.8	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	1.380	138	1.242	40	
1.352.520.0.0	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	1.500	150	1.350	40	
1.365.510.0.0	Unterhaltung von Ehrenmälern	3.300	500	2.800	66	
1.431.711.0.8	Rückzahlung der Landeszuweisung	250	250	0	50	Ansatz nicht erforderlich.
1.435.520.0.4	Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	1.000	200	800	50	
1.436.520.0.9	Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	5.400	1.000	4.400	50	

UA/Haushaltsstelle		Ansatz	Sperre	verfügbar	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro		
1.437.505.0.7	Unterhaltung Außenanlagen	1.500	500	1.000	66	
1.437.520.0.3	Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	18.000	3.000	15.000	50	
1.437.630.0.5	Sachausgaben Betreuung	2.500	500	2.000	50	
1.437.633.0.7	Sicherheitskonzept	15.000	3.500	11.500	50	Es fallen geringere Kosten an als geplant.
1.454.760.0.3	Förderung von Kindern in Tagespflege	250.000	20.000	230.000	51	Voraussichtliche Verbesserung.
1.464.718.0.3	Zuschüsse Kindergärten freier Träger	2.770.000	40.000	2.730.000	51	Erwartete Einsparung (netto).
1.490.788.0.0	Krankenhilfe nach dem LAG	1.200	1.200	0	50	Fällt ab 2005 nicht mehr an.
1.560.520.0.0	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	18.000	1.800	16.200	40	
1.571.520.0.9	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	8.220	822	7.398	40	
1.580.510.0.1	Unterhaltung Park- und Gartenanlagen	58.500	3.500	55.000	66	
1.580.630.0.0	Neu-/Ersatzbepflanzung von Bäumen	1.500	500	1.000	66	
1.590.505.0.5	Unterhaltung Außenanlagen	900	300	600	66	
1.610.630.0.2	Bebauungspläne	46.000	10.000	36.000	61	
1.610.635.0.9	Kosten Ökokonto	19.000	2.000	17.000	68	
1.614.631.0.8	Übernahmegebühren Liegenschaftskataster	35.000	25.000	10.000	60	Umlegungsgebiet Jahnstraße/ Unterweg voraussichtlich nicht in diesem Jahr.
1.630.510.0.1	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	41.000	11.000	30.000	66	
1.630.511.0.9	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze (Straßenbaumaterialien, laufende Reparaturen)	75.000	15.000	60.000	66	
1.630.513.0.3	Unterhaltung Straßenbegleitgrün	75.000	8.000	67.000	66	
1.630.514.0.0	Sanierung verschiedener Brückenbauwerke	20.000	10.000	10.000	66	
1.630.516.0.5	Unterhaltung, Verbesserung Radwegesituation	1.000	500	500	66	
1.630.630.0.0	Baumkataster	2.000	1.500	500	66	
1.680.510.0.0	Unterhaltung Parkplätze	3.000	1.000	2.000	66	
1.730.510.0.0	Unterhaltung Marktplatz	250	250	0	66	
1.731.510.0.4	Unterhaltung Kirmesplätze	500	500	0	66	Wegen vorgesehenen Ausbaus Schwanenplatz und Oberer Lochesplatz.
1.731.631.0.0	Verkehrssicherung	1.000	1.000	0	66	
1.750.520.0.3	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	8.100	810	7.290	60	
1.761.521.0.9	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	2.530	253	2.277	40	
1.761.520.1.0	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	1.800	180	1.620	65	

UA/Haushaltsstelle		Ansatz	Sperre	verfügbar	Amt	Erläuterung
Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro		
1.771.501.0.0	Unterhaltung Gebäude	39.300	5.000	34.300	65	Einsparung Dachsanierung.
1.771.505.0.9	Unterhaltung Außenanlagen	3.000	2.000	1.000	66	
1.771.520.0.5	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	20.000	2.000	18.000	66	
1.780.510.0.8	Unterhaltung Wirtschaftswege	5.000	2.000	3.000	66	
1.791.631.0.1	Stadtmarketing	31.250	2.000	29.250	23	Kürzung des Zuschusses für das Kirmesfeuerwerk
1.791.632.0.9	Wirtschaftsförderung	7.500	2.500	5.000	23	
1.791.718.1.3	Zuschuss zur Weihnachtsbeleuchtung	6.900	1.900	5.000	23	
1.792.510.0.0	Wartung und Reparatur von Wartehallen	2.500	300	2.200	66	
1.855.520.0.4	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	2.000	200	1.800	23	
1.880.520.0.2	Anschaffung, Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen	1.000	100	900	65	
SN Personalausgaben		17.543.100	150.000	17.393.100	11	
Summe		436.889				

Gem. § 28 GemHVO NW werden hiermit die bei vorstehenden Haushaltsstellen angeführten Haushaltssperren mit dem Ziel der Verringerung des voraussichtlich eintretenden Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt 2005 verfügt.

Wermelskirchen, 24.05.2005

(Weik)
Bürgermeister

5. Zusammenfassung und Ermittlung des voraussichtlichen Fehlbetrages:

Art	€	Bemerkungen
vorläufiger Fehlbetrag aufgrund Gewerbesteuerentwicklung	-1.770.602,41	incl. Auswirkungen aus der Gewerbesteuerumlage
sonstige Verschlechterungen	-733.700,00	
Abdeckung durch Haushaltssperren	436.889,00	
Abdeckung durch Haushaltsverbesserungen	1.145.300,00	
voraussichtlicher Fehlbetrag 2005	-922.113,41	

Auszug aus der Gemeindeordnung

8. Teil: Haushaltswirtschaft

§ 75

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und so zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muß in jedem Jahr ausgeglichen sein.

(4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, daß spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(5) Ergibt sich bei der Feststellung der Jahresrechnung (§ 93 Abs. 2), daß der Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt höher ist als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbetrag, so hat dies die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltjahres, anzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder - wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen - einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 120 und 121 gelten sinngemäß.

(6) Weist die Jahresrechnung bei der Feststellung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes (Absatz 3) einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Ist im Fall des Absatzes 4 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltjahres noch nicht bekanntgemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen des § 81 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltjahres - bei späterer Beschußfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschußfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:

1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Ausgabevolumen des Verwaltungshaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden.
2. Der in § 81 Abs. 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbarsten Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten ab dem 1. April des Haushaltjahres bis zur Beschußfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichenener Haushalt beschlossen worden ist.

Auszüge aus der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 28

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren; § 80 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. Der Rat kann die Sperre aufheben.

§ 29

Unterrichtungspflicht

Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, daß der Haushaltshaushalt gefährdet ist oder daß sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalt nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 23

Deckung von Fehlbeträgen und Haushaltssicherung

(1) Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

(2) In dem Haushaltssicherungskonzept gem. § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbelastungswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltshaushalts gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, daß er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann.

7. Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten

Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Die Wiedererlangung des Haushaltausgleichs macht es daher zwingend erforderlich, dass die Kommunen umgehend alle hierfür notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Im Haushaltssicherungskonzept (HSK) sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltausgleich einschließlich der Abdeckung der Altfehlbeträge aus den Vorjahren wieder erreicht wird. Nach der Rechtslage ist ein HSK genehmigungsfähig, wenn - zumindest der jahresbezogene Haushaltausgleich (ohne Abdeckung der Fehlbeträge aus den Vorjahren und ohne atypische Veranschlagungen wie z.B. „Rückzuführungen“ gem. § 22 Abs. 3 GemHVO) spätestens im 4. auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht wird. Die Fehlbeträge aus den Vorjahren müssen innerhalb von höchstens 5 Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltausgleichs abgedeckt werden. Der Konsolidierungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Genehmigung des HSK und soll nicht ausgedehnt werden. Abweichungen sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig.

1. Prüfpunkte im HSK

Zu jedem der nachfolgend dargestellten Prüfpunkte hat die Kommune in ihrem HSK Stellung zu nehmen und Einsparpotentiale/Verbesserungen der Einnahmesituation darzustellen.

1. Der Ausgabeanstieg (bereinigte Gesamtausgaben⁷) soll bis zur Wiedererlangung des Haushaltausgleichs deutlich unter den landesweiten Orientierungswerten bleiben. Eine Nettoneuverschuldung ist zu vermeiden. Die Zinsbelastung ist so gering wie möglich zu halten. Die eingesetzten Finanzierungsinstrumente müssen mit dem Prinzip der Haushaltssicherung vereinbar sein.
2. Bei den Personalausgaben sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen. Ziel muss eine Senkung der Personalkosten sein. Hierzu ist ein nachvollziehbares Konzept vorzulegen. Grundsätzlich sind folgende Maßnahmen unverzichtbar:
 - a) Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedriger Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann. Zudem ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob nicht eine Besetzung durch hausinterne Umsetzung ggf. nach entsprechenden Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen kann.
 - b) Abbau/Einschränkung von Überstunden und Bereitschaftsdiensten.
 - c) Die städtische Verwaltungsorganisation ist mit dem Ziel eines Personalkostenabbaus zu optimieren. Nicht konkurrenzfähige städtische Hilfsbetriebe, wie Gebäude-reinigung, zentrale Werkstätten, Druckerei, Gärtnerei usw., sind aufzugeben. Soweit eine Weiterführung der Aufgaben durch Vergabe an Dritte erfolgt, sollen die dadurch entstehenden sächlichen Ausgaben höchstens 75 % der durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten betragen. Ggf. sind Standards und Leistungsmerkmale entsprechend zu vermindern.
 - d) Im Einzelfall sind städtische Einrichtungen, wie z.B. Altenheime, Bäder, Sporthallen, Hotels/Gaststätten/städtische Saalbauten, Park- und Gartenanlagen usw., völlig aufzugeben.

Wird das Ziel der Personalkostenreduzierung auf andere Weise erreicht, kann von den oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise abgesehen werden.

gem. Erlass des Innenministeriums vom 06.10.1999 an die Bezirksregierungen

3. Bei den pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Dazu gehören auch Kooperationen mit anderen Kommunen in pflichtigen Bereichen, wie Brandschutz, Veterinärwesen, Rettungsdienst usw.
4. Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben. Sie sind in vertretbarer Weise zu reduzieren. Vorhandene freiwillige Leistungen, die nicht aufgegeben/privatisiert werden sollen, sind auf Kostenreduzierung durch ein verstärktes Bürgerengagement zu prüfen (z.B. Bewirtschaftung von Bürgerhäusern durch Vereine). Während des Konsolidierungszeitraumes darf sich die Kommune nicht vertraglich zu freiwilligen Leistungen verpflichten. Es ist eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen. Als freiwillig sind auch Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen pflichtiger Aufgaben über die rechtlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden (z.B. Zuschüsse auf

⁷ Die bereinigten Gesamtausgaben sind die Bruttoausgaben abzüglich bewirtschafteter Fremdmittel und ohne die haushaltstechnischen Verrechnungen und besonderen Finanzierungs vorgänge.

5. Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabenreduzierung und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten. Das gilt z.B. im Unterabschnitt 70 für die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Zinsen und die öffentlichen Straßenentwässerungsanteile und im Unterabschnitt 75 für den öffentlichen Grünflächenanteil.
6. Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltsskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung angemessener Gewinne für den kommunalen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung, der Preisgestaltung und der Bilanzierung auszuschöpfen. Der gesamte Zuschussbedarf im Haushalt für alle Beteiligungen muss im Konsolidierungszeitraum schrittweise reduziert werden.
7. Deckungsreserven für über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht ausgewiesen werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die sich nicht umgehen lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.
8. Das vorhandene Vermögen der Gemeinde ist daraufhin zu untersuchen, inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Soweit auf anderem Wege die Vorlage eines genehmigungsfähigen HSK nicht möglich und eine Veräußerung wirtschaftlich vertretbar ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös gem. § 22 Abs. 3 GemHVO dem Verwaltungshaushalt zuzuführen.
9. Im Rahmen der Konsolidierung ist es nicht vertretbar, große „Schattenhaushalte“ neben dem laufenden Haushaltsplan zu bewirtschaften. Der Rat muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch bereits früher anfinanzierte Projekte, für die Ausgabestrukturen gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung zu verzichten oder die Bildung selbstständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen bei zeitlicher Aufschließung anderer Abschnitte. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Ersparte Ausgaben sind abzusetzen. Die

Haushaltsresteliste ist dem Rat zur Beratung über die Verwendung der Haushaltsreste vorzulegen. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Die Verfügbarkeit von Ausgaberensten des Vermögenshaushaltes für Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind, ist auf ein Jahr zu beschränken. Werden die Maßnahmen noch als notwendig angesehen, sind die Mittel neu zu veranschlagen.

10. Die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklassen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

11. Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszulassungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushaltes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushaltes einzusetzen.

II. HSK- und Haushaltaufstellung

Für die Aufstellung des nächsten Haushaltes und HSK's bitte ich folgendes zu beachten:

- 1. Der Haushalt und das HSK sind gem. § 79 Abs. 5 GO spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Sie sind restriktiv auszulegen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen diese Vorschriften disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können.**
- 2. Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind gem. § 75 Abs. 4 GO im HSK detailliert und nicht durch Weisere auf den restlichen Haushaltspian zu beschreiben. Sie sind im bekannt zu machenden Haushaltspian und zumindest für ein weiteres Jahr im HSK haushaltsschärf darzustellen. Bei Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sollen die Maßnahmen auch für die restliche Konsolidierungszeit haushaltsschärf dargestellt werden.**
- 3. Dem HSK ist eine Aufstellung der Haushaltsreste mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsstand und eine Aufstellung des vorhandenen Gemeindevermögens beizufügen.**
- 4. Zum Vorlagezeitpunkt ist ein Bericht über die Umsetzung des zuletzt genehmigten HSK's beizufügen.**

IST-Einnahmen Gewerbesteuer in Mio. € gem. Jahresrechnung

